



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen

Kampschulte, Heinrich

Paderborn, 1866

§ 91. Das reformirte Bekenntniß wird alleinherrschend.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449620-2

Dritter Abschnitt.

Befestigung des Protestantismus in den von ihm (eingenommenen) Territorien.

I. Grafschaften Wittgenstein.

§ 91.

Wir beginnen diesen Abschnitt mit dem Berichte über diejenigen westfälischen Gebiete, in welchen der Protestantismus zur ausschließlichen Geltung gelangt war. Zunächst haben wir die beiden Grafschaften Wittgenstein einen Augenblick zu betrachten. *) Im Jahre 1605 starb der Graf Ludwig der Ältere, und da er zwei Söhne, Ludwig und Georg hinterließ, so wurden Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg wieder besondere Grafschaften. In religiöser Beziehung blieben jedoch die Schicksale derselben ziemlich gleich. In beiden Gebieten blieb die reformirte Confession die herrschende. Graf Johann von Wittgenstein-Wittgenstein trat beim Abschlusse des westfälischen Friedens mit Erfolg für die Rechte der reformirten Confession ein, welche ihm guten Theils ihre Gleichberechtigung mit der lutherischen zu danken hat. Ueberhaupt war dieses Haus dem reformirten Cultus so sehr zugethan, daß ein dritter Sohn Ludwig des Ältern, der mit seiner Gemahlin Anna Elisabeth zum Besitze der Grafschaft Sayn gelangte, sofort auch in dieser gewaltsam das reformirte Bekenntniß einführte.

Von Katholiken hört man in dieser Zeit nur wenig. Im Berleburg'schen siedelten sich aber wieder einige an. Mit der Errichtung der Pfarrei Neuastenberg**) erhielt die

*) Jacobson, S. 575. 585. **) Früher Filiale von Altastenberg im Herzogthum Westfalen, erhielt Neuastenberg 1810 ein eigenes Gotteshaus, welches 1848 Pfarrkirche wurde.

katholische Kirche auf der nordöstlichen Grenze der Grafschaften wieder einen gesicherten Bestand. In der Hauptstadt Berleburg ist seit 1850 eine katholische Missionspfarre errichtet und auch an andern Orten der beiden Ländchen regt sich katholisches Leben.

II. Reichsabtei und Stadt Herford.

§ 92.

Daß seit 1565 das Capitel der Reichsabtei Herford allmählig lutherisch geworden, und daß durch die Wahl der Abtissinnen aus dem reformirt gewordenen Hause Lippe auch die calvinistische Confession gleiche Rechte mit der lutherischen erlangte, ist § 47 schon mitgetheilt. Der westfälische Friede konnte diesen Zustand nur sanctioniren. — Durch das Patronatrecht, welches die Abtei über eine Menge von Pfarreien besaß, trug dieselbe auch für weitere Kreise in bedeutendem Maße zur Einführung, Erhaltung und Befestigung des Protestantismus bei.

Ob schon die Stadt Herford schon lange aus ihrem natürlichen Verhältnisse zur Abtei geschieden war, und schon beim Beginn dieser Periode kaum mehr als reichsfrei betrachtet werden konnte, wollten wir dieselbe doch auch diesmal nicht als Ravensbergische Landstadt aufführen. Noch einmal nämlich machte Herford seinen Charakter als protestantische Reichsstadt geltend, als Kaiser Ferdinand sein Restitutions-Edict hier durchführen wollte. Am 7. Juni 1630 langten die kaiserlichen Commissarien an. Seit dem Passauer Vertrage, im Jahre 1552, waren in Herford noch viele katholische Fonds und Besitzungen eingezogen worden, und so hatten die Lutheraner wol Grund zur Besorgniß. Wenn Herford Reichsstadt war, ging das Restitutions-Edict sie nicht an, und deshalb drängte der Stadtrath